

Allgemeine Bedingungen für Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der WINKO-Automatik GmbH & Co. KG (Stand 01.01.2012)

I.

1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferung, Montage und Inbetriebnahme gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Auftraggeber“). Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Allgemeinen Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf, die Lieferung und Montage mit demselben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann für uns insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung und Montage vorbehaltlos ausführen.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragabschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z. Bsp. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II.

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und gelten für die Dauer von drei Monaten ab Angebotsabgabe. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Sämtliche Nebenarbeiten (z. Bsp. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, insofern sie nicht ausdrücklich mit Menge und Preis gesondert aufgeführt sind. Sonderarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers, sowie nicht erkennbare Arbeiten bei der Montage werden zusätzlich berechnet.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

III. Lieferfristen

1. Lieferfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt unter anderem voraus, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt.

Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch insbesondere vom Lieferer nicht zu vertretene nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen usw. zählen -auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten-berechtigten den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Der Auftraggeber kann uns insoweit erst dann eine Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen.
3. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, Haftpflichtgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verpackung, Gebühren, Versicherungen etc. sind nicht inbegriffen.
2. Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern und Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt seine Preise entsprechend anzugleichen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern nicht anderes vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.

6. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltend gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. Bsp. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären ; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.

3. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Ggf. anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Bei Lieferung von Glasbestandteilen werden Glasbruchschäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Auftraggeber reklamiert.

5. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Vom Auftraggeber gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren, Lieferungen und Leistungen vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts ; wir sind vielmehr berechtigt die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren und Teile entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

5. Die aus einem weiteren Verkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines uns etwaigen Miteigentumsanteil gemäß vorstehender Ziffer zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr 10%, werden wir auf Verlangen des Käufer Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VI. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, zur Begründung macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Hersteller oder von uns stammt.

3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Die Mängelrüge des Auftraggebers setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so können wir entscheiden, ob wir zur Erfüllung und Beseitigung des Mangels Nachbesserung durchführen oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache Ersatzlieferung leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber selbst verlangen.

8. Die von Herstellern beanspruchten Tolleranzen, insbesondere bzgl. leichter Farb- und Strukturabweichungen, gelten auch für den vorliegenden Vertrag. Für bewegliche Teile, wie elektrisch- oder mechanische Öffnungs- oder Schließaggregate gilt die Gewährleistungsfrist der Hersteller.

9. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung VII. und sind im übrigen ausgeschlossen.

VII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmung nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadenersatz haften wir –gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des Vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware benommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurück treten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (gemäß § 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Verjährung

1. Lieferungen

Unter Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

IX. Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der bestellten Ware auch oder ausschließlich die Montage oder ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

1. Montagevoraussetzungen

Falls Teillieferungen offensichtlich beschädigt sind oder Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens 1 Arbeitstag nach Ablieferung der Sache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe geschaffen werden kann.

Die angelieferten Teile sind trocken sowie von Witterungseinflüssen und vor Beschädigung durch Dritte geschützt zu lagern.

2.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere das die notwendigen Vorarbeiten wie Mauer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begebar und ausreichend belastbar sein. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer spätestens 5 Arbeitstage vor vereinbartem Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu den vereinbarten Terminen möglich ist.

3.

Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeug und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden.

4.

Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundelohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltungen etc.. Es gelten die jeweiligen gültigen Montagepreisrichtlinien des Auftragnehmers.

5.

Eine Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Montageleistung nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Von der Abnahme an bestehen gegen den Auftragnehmer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr.1 – 3 BGB mit bezüglich bekannter Mängel, sofern der Auftraggeber sich seine Rechte wegen diesen Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

6.

Mängelansprüche des Auftraggebers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634a Abs.1,Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

X. Schlussbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einschließlich der Montagebedingungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 29410 Salzwedel. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

WINKO-Automatik GmbH & Co. KG

Hinweis zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesem Hinweis informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Firma WINKO-Automatik GmbH & Co.KG und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WINKO-Automatik GmbH & Co.KG

Barnebeck 53

29410 Salzwedel

Telefon: 039038-90890

Fax: 039038-90888

E-Mail-Adresse: info@winko-automatik.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder per E-Mail unter: Datenschutzbeauftragter@winko-automatik.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Stellen Sie einen Auftrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Bearbeitung und Erfüllung des Angebotes bzw. Auftrages. Kommt ein Auftrag zustande verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung.

Der Abschluss und die Durchführung von Aufträgen sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken, z.B. Erstellung von neuen Angeboten oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes
- zur Werbung für unsere eigenen Dienstleistungen und Produkte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Aufträge und Projekte von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Auftrages benötigten Auftrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Beratung und Betreuung benötigt.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine entsprechende Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie über unseren Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@winko-automatik.de anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter unserer angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für unsere Kunden mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Sachsen-Anhalt

Berliner Chaussee 9

39114 Magdeburg

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, werden bei entsprechenden Dienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens eingeholt.